



sicher bewegt Elternhaltestelle – Informationsblatt für die GEMEINDE
Ablauf „Betreuung mit der Sicherung des Schulweges durch die Behörde“ (anl. Abstimmung
27.2.2014, Insp. Koller, Dr. Franz, LDZ Linz)

A) Ablauf des Vorgangs „Betreuung von Personen mit der Sicherung des Schulweges“

1. Erstellung einer Liste der InteressentInnen

(bzw. Entwurf eines Formulars, wenn sich Personen einzeln melden)

enthält: Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum der InteressentInnen und deren Unterschrift

Überprüfen des Vorliegens der persönlichen Voraussetzungen der InteressentInnen durch BürgermeisterIn, AmtsleiterIn, Schuldirektion oder verantwortlichem/r GemeindemitarbeiterIn:

Voraussetzungen seitens der InteressentInnen für die Betrauung mit der Sicherung des Schulweges: Führerschein B, geistige und körperliche Eignung, Mindestkenntnisse der StVO.

2. Überprüfung der Eignung der InteressentInnen

- a. Nach Feststellung der persönlichen Voraussetzungen seitens der Gemeinde, Weiterleitung der InteressentInnen-Liste, bzw. des Formulars durch die Gemeinde an die zuständige Bezirkshauptmannschaft mit der Bitte um Überprüfung der erforderlichen Verlässlichkeit (keine Entziehung der Lenkberechtigung, kein Vorliegen von schwerwiegenden, verkehrsrelevanten Übertretungen, keine gerichtlichen Vorstrafen)

3. Organisieren einer Schulung durch die Exekutive

Eine Schulung ist nicht vorgesehen, wenn lediglich eine Begleitung von geschlossenen Kindergruppen erfolgt und KEINE Fahrbahnstelle überquert wird. Andernfalls: Anfrage durch die Gemeinde beim Verkehrssicherheitsexperten der örtlichen Polizeiinspektion zur Durchführung einer Schulung der zukünftigen „mit der Sicherung des Schulweges betrauten“ Personen. Die Schulungsteilnahme wird von der Exekutive bestätigt.

4. Schutzbekleidung inkl. Signalstab für die zu betrauenden Personen

Anforderung von Schutzbekleidung und Signalstab bei der Landespolizeidirektion-Verkehr (Insp. Nikolaus Koller) seitens der Gemeinde, diese wird von der oö Landesregierung bereitgestellt. Oder Anfrage beim Kuratorium für Verkehrssicherheit in Wien

5. Ausstellen des Betrauungsnachweises = Ausweises

- a) erfolgt durch die Gemeinde, wenn es sich um eine Gemeindestraße handelt, an welcher die Schulwegsicherung erfolgt.
- b) erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörde = die zuständige Bezirkshauptmannschaft, wenn es sich um eine Landesstraße L od. B handelt, an welcher die Schulwegsicherung erfolgt.

Musterformulare: siehe Schreiben „Gemeinde“ und „Bezirkshauptmannschaft“

Empfehlung Exekutive: 1. die Angabe der Gültigkeitsdauer sollte eher kurz gefasst sein, 2. der Einsatzbereich soll konkretisiert werden.



6. Begehung der Strecke mit den zu betrauenden Personen

Sollte keine Schulung durch die Exekutive erfolgen (da bei der Begleitung von geschlossenen Kindergruppen keine Fahrbahnstellen überquert werden), ist eine Begehung der geplanten Route(n) mit den betrauten Personen seitens der Gemeinde durchzuführen.

7. Übergabe von Formularen und Material an die mit der Sicherung des Schulweges betrauten Personen

- a) Ausweis
- b) Schutzbekleidung inkl. Signalstab
- c) bei Schulwegbegleitung: Plankopie des Weges = der (Elternhaltestellen) Route, sofern dieser nicht im Ausweis angegeben ist.
- d) Informationsblatt „Schulwegbegleitung“ – wenn keine Schulung durch Exekutive im Vorfeld erfolgte – derzeit noch in Ausarbeitung

B) Wichtige weitere Aktivitäten der Gemeinde im Zuge der Betrauung von Personen mit der Sicherung des Schulweges:

Meldung der „betrauten Personen“ an die **AUVA** (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt = ist die soziale Unfallversicherung für rund 3,3 Millionen Erwerbstätige, 1,4 Millionen Schüler und Studenten sowie Kindergartenkinder, zahlreiche freiwillige Hilfsorganisationen und Lebensretter)

optional: Abschluss einer gesonderten privaten Unfallschutzversicherung für die betrauten Personen durch die Gemeinde

Aufnahme der betrauten Personen in die bzw. Ergänzung der **Gruppenhaftpflichtversicherung der Gemeinde**

C) Die relevante rechtliche Regelung:

§ 97 a Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung - Die betrauten Personen dürfen durch deutlich erkennbare Zeichen mit dem Signalstab die Lenker von Fahrzeugen zum Anhalten auffordern, um Kindern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, die betrauten Personen dürfen diese Verkehrsregelungen nur an Straßenstellen, an denen der Verkehr nicht durch Lichtzeichen geregelt wird, und nur ausüben

- a) in der unmittelbaren Umgebung von Gebäuden, in denen Schulen, die von Kindern unter 15 Jahren besucht werden, oder Kindergärten untergebracht sind, aber nur auf Fahrbahnstellen, die von Kindern in der Regel auf dem Schulweg (Weg zum oder vom Kindergarten) überquert werden, oder
- b) als Begleitung von geschlossenen Kindergruppen (z.B. im Rahmen von „sicher bewegt Elternhaltestelle“)

D) Rechtliche Ergänzungen: Straßenverkehrsordnung § 97a, § 77, siehe Anhang.

Stand: 28. Februar 2014, abgestimmt mit Dr. Franz/Verkehrsrecht Land OÖ, Insp. Koller/LPD